

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der RheinEnergie AG

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates	2
§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	3
§ 3 Einberufung des Aufsichtsrates	4
§ 4 Tagesordnung	4
§ 5 Leitung der Sitzung	5
§ 6 Beschlussfassung	5
§ 7 Niederschrift	6
§ 8 Teilnahme und Berichte des Vorstandes	6
§ 9 Ausschüsse	6
§ 10 Pflicht zur Verschwiegenheit	7
§ 11 Interessenkonflikte	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Der Aufsichtsrat der RheinEnergie AG gibt sich unter Hinweis auf § 9 Abs. 8 der Satzung nachfolgende Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er führt seine Geschäfte nach Gesetz, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie unter Beachtung des PCGK der Stadt Köln.
- (2) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates in nachfolgenden Angelegenheiten:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligung an sowie die Gründung von Unternehmen;
 - b) Übernahme wesentlicher neuer Aufgaben;
 - c) jährliche Aufstellung sowie Änderungen des Wirtschaftsplans und seiner Nachtragspläne;
 - d) Überschreitung der Investitionsplanung um mehr als 10%;
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Energie- und Wasserbezugsverträgen, so weit sie von Bedeutung sind;
 - f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Leistung von Sicherheiten jeder Art, deren Betrag im Einzelfall 1 Mio. Euro überschreitet, sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans zugestimmt wurde;
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, so weit im Einzelfall ein Wert von 1 Mio. Euro überschritten ist;
 - h) Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, so weit im Einzelfall ein Streitwert von 1 Mio. Euro überschritten ist;
 - i) Rechtsgeschäfte mit einem Gesellschafter, so weit sie einen Wert von 1 Mio. Euro überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - j) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
 - k) Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihren Angehörigen, mit Mitgliedern des Vorstands und mit ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrates (bis 2 Jahre nach Mandatsende);
 - l) Entgeltliche Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, wobei Aufsichtsratsmandate bei Beteiligungsgesellschaften hiervon nicht erfasst sind;
 - m) Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates sowie deren Angehörige;
 - n) Abschluss wesentlicher Geschäfte von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen. Wesentlich sind Geschäfte, die einen Wert von 10.000 Euro überschreiten.

- (3) Der Vorstand darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes, das ein Vertreter der Anteilseigner sein muss. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Maßnahmen des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- (6) Übt ein Aufsichtsratsmitglied Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens aus, hat es hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Erklärung abzugeben.

§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) Zehn Mitglieder werden von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf Anteilseignerseite soll die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft widerspiegeln. Gleiches gilt für die Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters diese Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 3 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
- (3) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand (nicht einzelne Vorstandsmitglieder) sind unter Angabe des Zweckes und der Gründe berechtigt, vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates zu verlangen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann auch eine kürzere Frist gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.
- (5) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf über ihn nur abgestimmt werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, durch Fax oder mittels elektronischer Medien abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter aufgestellt. Dabei sind in jedem Falle die Punkte zu berücksichtigen, die nach § 3 Abs. 3 zur Einberufung geführt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter gibt dem Vorstand Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern, um weitere Beratungsgegenstände anzuregen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung gesetzt werden sollen, sind schriftlich, durch Fax oder mittels elektronischer Medien zu begründen und, falls erforderlich, mit einem Beschlussskizzenentwurf spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle bei dessen Stellvertreter einzureichen. Gleichzeitig sind dem Vorstand entsprechende Anträge zuzuleiten.

- (3) Beschlussgegenstände sollen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine sachgerechte Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Außerdem sollen sie in einer Form mitgeteilt werden, die eine Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung ermöglicht.

§ 5 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Auf Antrag kann der Aufsichtsrat die Reihenfolge ändern.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich oder gemäß Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.
- (4) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher, per Fax oder elektronisch übermittelter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- (5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der RheinEnergie Aktiengesellschaft“ abgegeben.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (2) Die Niederschrift ist unverzüglich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter, allen Mitgliedern und dem Vorstand zu übersenden.
- (3) Die Niederschrift ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Einwände gegen die Niederschrift sollen möglichst frühzeitig schriftlich, durch Fax oder mittels elektronischer Medien dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, zugeleitet werden, wobei der Vorstand eine Kopie erhält.
- (4) Über die Einwände entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 8 Teilnahme und Berichte des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (3) Ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Gesamtaufsichtsrat, verlangen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen. Die für den Aufsichtsrat im Gesellschaftsvertrag und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit der Aufsichtsrat nicht Abweichendes beschließt. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an

der Beschlussfassung teilnehmen. Der Ausschuss wählt, sofern gesetzlich zulässig, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 10 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Hinblick auf die ihnen obliegende gesetzliche Sorgfaltspflicht zur Verschwiegenheit – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Aufsichtsrat beschlossen worden ist.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, an Dritte weitergeben, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Interessenkonflikte

- (1) Das Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter gegenüber offen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter informiert sodann den Aufsichtsrat. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.
- (2) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (3) Das Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Geschäfte zwischen ihm und dem Unternehmen den branchenüblichen Standards entsprechen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Fassung vom 18. September 2014 und tritt mit Wirkung zum 9. Dezember 2016 in Kraft.